

Geänderte Fassung vom 5. Juni 2014

SATZUNG
der
BRUCKER BÜRGERVEREINIGUNG (BBV)
Aktionsgemeinschaft für demokratische Kommunalpolitik
Sitz: Fürstenfeldbruck
gegründet am 15. Oktober 1965

Inhalt:

	Seite
§ 1 Name der Vereinigung	2
§ 2 Ziel und Zweck	2
§ 3 Sitz und Rechtsform	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Beiträge und Spenden	3
§ 6 Vorstandschaft	3
§ 7 Arbeitskreise	4
§ 8 Rechnungsprüfer/innen	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft	4
§ 10 Haftung	5
§ 11 Hauptversammlung (HV)	5
§ 12 Satzungsänderung	6
§ 13 Gerichtsstand	6
§ 14 Auflösung der Vereinigung	6

§ 1 Name der Vereinigung

Die Vereinigung trägt den Namen "Brucker Bürgervereinigung" - Aktionsgemeinschaft für demokratische Kommunalpolitik (BBV).

§ 2 Ziel und Zweck

Die BBV macht sich unter anderem zur Aufgabe, der Bevölkerung und insbesondere der Jugend der Stadt und des Landkreises Fürstenfeldbruck die Kommunalpolitik näher zu bringen.

Zu diesem Zweck fördert sie die politische, kulturelle und sportliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger und veranstaltet gesellige Treffen.

Ziel der BBV ist es, den politischen Entscheidungsprozess der Bürger zu stärken und überschaubarer zu machen und das in Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung festgeschriebene Recht auf Bürgerbegehren wahrzunehmen.

§ 3 Sitz und Rechtsform

Der Sitz der Vereinigung ist Fürstenfeldbruck. Die BBV hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins; sie ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus Einzelmitgliedern. Diese werden unterschieden in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Mitglieder der BBV können nur natürliche Personen sein.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag der Vorstandschaft an Mitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Nur Mitglieder über 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt.

Der Beitritt wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes der Vereinigung beantragt.

Die Vorstandschaft behält es sich vor, den Aufnahmeantrag - ohne Angabe von Gründen - abzulehnen.

Jedem Mitglied wird nach Aufnahme auf Wunsch ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Antrag von wenigstens 5 Mitgliedern der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung der Vereinigung grob fahrlässig zuwiderhandelt oder das Ansehen der Vereinigung erheblich schädigt. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Spenden

Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird im 1.Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt nach Jahresbeginn, so hat es keinen Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit einer Beitragszahlung in Verzug, so kann die Vorstandschaft seinen Ausschluss aus der Vereinigung verfügen.

Die Stadträte/innen sollen ein Drittel ihrer monatlichen Aufwandsentschädigungen an die BBV abführen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bei Vorlage eines finanziellen Härtefalles beim Vorstand schriftlich Beitragsbefreiung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt.

Sie besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) 3 Stellvertretern/innen
- c) je einem/einer Mandatsträger/in aus Kreistag und Stadtrat (die Fraktionen bestimmen ihren Sprecher/ihre Sprecherin)
- d) dem/der Kassier/in
- e) dem/der Jugendbeauftragten

Der/die Kassier/in verwaltet die Mitgliedsbeiträge und Spenden und legt der Hauptversammlung mindestens einmal jährlich einen Kassenbericht vor.

Schriftführer/in und Pressewart werden von der Vorstandschaft gewählt.
Der/die Schriftführer/in hat von jeder Sitzung der Vorstandschaft eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Kassier/in und Schriftführer/in können bei Ausscheiden von der Vorstandschaft aus dem Kreis der Mitglieder neu ernannt werden.
Sie amtieren bis zur nächsten Hauptversammlung.

Die Vorstandschaft regelt die interne Aufgabenverteilung und informiert darüber die BBV-Mitglieder.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme.

§ 7 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind bei Bedarf einzurichten.
Jedes BBV-Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit, in einem oder mehreren Arbeitskreisen mitzuarbeiten.

§ 8 Rechnungsprüfer/innen

Die beiden Rechnungsprüfer/innen gehören nicht der Vorstandschaft an und haben vor der Hauptversammlung mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und der Hauptversammlung vorzulegen.
Der Prüfungsbericht ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.
Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende/r.

Ist der Vorstand abwesend oder verhindert die Vereinsgeschäfte wahrzunehmen, so vertritt ihn/sie ein/e gewählte/r Stellvertreter/in.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird aus der Mitte der Mitglieder ein/e kommissarische/r Vertreter/in ernannt.

b) Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Seine Vertretungsvollmacht gegenüber Dritten ist nicht eingeschränkt.

Bevollmächtigung anderer durch den Vorstand ist möglich.

c) Die Vorstandschaft hat über die Einhaltung der Satzung zu wachen.

d) Die Vorstandschaft hat über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

e) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, Vorschläge und Anträge der Mitglieder umgehend zu behandeln und den Mitgliedern in angemessener Frist Bescheid über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

f) Die Vorstandschaft muss jährlich zur Hauptversammlung einen Geschäftsbericht und einen Rechenschaftsbericht erstellen.

§ 10 Haftung

Den Gläubigern der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Vorstandschaft haftet nur für vorsätzliches Handeln.

§ 11 Hauptversammlung (HV)

a) Die HV ist entweder eine ordentliche oder außerordentliche HV.

b) Der Vorstand beruft jährlich, spätestens bis 30. April eine ordentliche HV ein.

c) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder der Vereinigung unter Angabe von Gründen dies beantragen.

d) Zeit und Ort einer jeden Hauptversammlung, sowie die Tagesordnung sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) und zudem durch Veröffentlichung im Internet (www.bbv-ffb.de) unter Mitteilungen der Tagesordnung in angemessener Frist bekanntzugeben.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

e) Die Tagesordnung einer ordentlichen HV muss enthalten:

- Erstattung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Jahr
- Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Termins für die Wahl der Vorstandschaft
- Einberufung eines Wahlausschusses
- Entscheidung über Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung der Revisor /innen
- Vergabe des Förderpreises
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Vereinigung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Die Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll niederzulegen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Durchführung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Vereinigung ist Fürstenfeldbruck.

§ 14 Auflösung der Vereinigung

Zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung.